

## **S a t z u n g**

### **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

### **- Entwässerungssatzung - der Stadt Ennepetal vom 27.04.1999 in der Fassung des II. Nachtrages vom 23.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 28.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Ennepetal umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers.

(2) Die Stadt Ennepetal stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Ennepetal im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei trockenem Wetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

...

-2-

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Ennepetal selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die ein Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung und Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücksanschlussleitungen.

c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Ennepetal vom 18.06.1991 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

a) Grundstückanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen - in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigungen durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. ...

-3-

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, § 20 Absatz gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Ennepetal für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3

#### **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ennepetal liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt Ennepetal kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Ennepetal den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Ennepetal von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein.
- (5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die unterhalb der Straßenhöhe an der Anschlussstelle liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind in jedem Fall durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau zu schützen.

...

-4-

## § 5

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt. Die öffentliche Verkehrsfläche ist von anfallendem Oberflächenwasser befestigter Flächen durch geeignete Einrichtungen frei zu halten.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers vom jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juli 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW S.39), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ennepetal vom 27.12.1971 ausgeschlossen war.

## § 6

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7

### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden

...

-5-

1. feste Stoffe, auch im verkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssigkeitsbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW, bei Anlagen von 50 - 200 kW Nennwärmebelastung ist eine Kondenswassereinleitung nur erlaubt, wenn eine geeignete Rückhaltevorrichtung vorhanden ist, in der das Kondenswasser während der Nachtstunden gesammelt und nur tagsüber gemeinsam mit dem häuslichen Schmutzwasser eingeleitet wird. Entsprechendes gilt für nichtneutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktive Abwässer;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drän- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen können;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-, Luftgemische entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

### 1. Allgemeine Parameter

...

-6-

- a) Temperatur 35 °C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt  
 - soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

**2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe**  
 (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:  
 gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

**3. Kohlenwasserstoffe**

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l  
 DIN 1999  
 Teil 1-6 beachten.
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:  
 gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

**4. Halogenierte organische Verbindungen**

- a) \*adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- b) \*leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe als Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Clor (Cl) 0,5 mg/l

**5. Organische halogenfreie Lösemittel**

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

**6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

- \*Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- \*Arsen (As) 0,5 mg/l

...



-8-

mechanisch-  
biologischen Kläranlage  
visuell nicht  
gefärbt erscheint.

## 9. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutscher Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986 100 mg/l

### \*Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen AbwasserVwV

1. Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage 1 Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
  2. In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen, höhere Werte zugelassen werden.
  3. In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
  4. Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.
- (4) Die Stadt Ennepetal kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und -oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Ennepetal erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Ennepetal von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Ennepetal kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 - 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Ennepetal auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drän- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Ennepetal verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Ennepetal kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 u. 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- ...



-9-

## § 8

### Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeit wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Ennepetal im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Ennepetal kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung genutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Ennepetal nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom vorliegenden der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Ennepetal kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Das gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 1, 2 u. 3. Darüber hinaus kann die Stadt Ennepetal eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW S. 39), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Ennepetal vom 27. Dezember 1971 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechtes ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrecht erhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

...

-10-

- (6) In den in Trennsystemen entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbau muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und insbesondere durch die Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht vorliegt.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Ennepetal anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Ennepetal aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, da die Stadt Ennepetal auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazu gehörende Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggfs. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Ennepetal. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

...

-11-

- (3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

### **§ 12 a**

#### **Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschluss von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken an die städtischen Abwasseranlagen zur Ableitung

- a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer
- b) aller auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswässer

bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Ennepetal, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten.

- (2) Die Genehmigung erlischt im Falle von Änderungen der Anlagen und Einrichtungen und ist in diesem Fall neu zu beantragen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung bzw. mit den Unterlagen für genehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 67 BauO NW oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die städtische Kanalisation beim Bauordnungsamt einzureichen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, sobald nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlage deren Abnahme durch die Stadt Ennepetal erfolgt ist und keine Mängel ergeben hat.

- (3) Der Antrag für die Genehmigung muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, mit allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab 1 : 500, mit Angabe der Straße und Hausnummer sowie allen anderen Bezeichnungen, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, des öffentlichen Entwässerungskanal, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Drainageleitungen des Grundstücks. Die genaue Lage zur Straße und zu benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
- c) Die Anschlussleitung, mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen, der öffentlichen Kanalleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes, Kanalsohle an der Anschlussstelle, Anschlusshöhe der Anschlussleitung und der Rückstauhöhe Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.
- d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist (i. M. 1 : 100), mit eingetragenen Grundleitungen und Nachweis der Rückstaufreiheit oder Rückstausicherung. ...

-12-

- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- f) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nur möglich, wenn durch ein Bodengutachten nachgewiesen wird, dass eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Beseitigung des Niederschlagswassers durch eine Versickerung über die belebte Bodenzone (Mulde) ist erlaubnisfrei.

- (4) Sämtliche Antragsunterlagen von a) bis e) sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Mischwasserkanäle sind strichpunktiert darzustellen. Farbliche Darstellungen sind nicht zulässig.

Stellt sich bei der Prüfung dieser Unterlagen heraus, dass die vorhandene Entwässerungsanlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht, so ist sie entsprechend den von der Stadt Ennepetal zu machenden Auflagen herzurichten.

- (5) Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungen zu verlangen. Sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dieses für notwendig hält.
- (6) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von den zur Anschlussgenehmigung vorgelegten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen, geänderte Planunterlagen vorzulegen und eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (7) Werden auf einem Grundstück Abwasseranlagen neu hergestellt, so wird die Anschlussgenehmigung davon abhängig gemacht, dass bereits vorhandene Anlagen gleichzeitig durch eine Abänderung nach den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet werden.
- (8) Die Genehmigung des Antrages erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen wird. Das gleiche gilt, wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die vorgenannte Frist kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden.
- (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen (WHG/LWG).

## § 13

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

...

-13-

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes neu entstehende Grundstück.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen (§ 4 Absatz 5).
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer nach den Hinweisen, Bedingungen und Auflagen der Stadt Ennepetal durch.
- (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Ennepetal von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (6) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (7) Werden an Straßen, an denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für den späteren Anschluss vorbereitet werden.

## § 14

### Überbaubarkeit von öffentlichen Abwasseranlagen

Jegliche Art der Überbauung von öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Zustimmung der Stadt Ennepetal.

## § 15

### Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Ennepetal. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## § 16

### Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12.2007 (GV.NRW S. 708).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen sind gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW von den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke vornehmen zu lassen und durch eine Bescheinigung gegenüber der Stadt Ennepetal nachzuweisen. ...

-14-

- (3) Die Dichtheitsprüfungen sind gemäß § 61 a Abs. 4 LWG NRW spätestens bis zum 31. Dezember 2015 durchzuführen.
- (4) Die Dichtheitsprüfungen sind nur durch Sachkundige im Sinne der Ziff. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW vornehmen zu lassen.
- (5) Für die jeweiligen Geltungsbereiche werden gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW abweichende Zeiträume festgelegt.
- (6) Die Geltungsbereiche, die Zeiträume und die Anforderungen an die Sachkunde werden durch entsprechende Einzelsatzungen geregelt.

## § 17

### Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Ennepetal führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt Ennepetal mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Ennepetal Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu geben. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel der Zustimmungsbefehl der zuständigen Wasserbehörde.

## § 18

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Ennepetal ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt Ennepetal.

## § 19

### Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Ennepetal auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und den Zustand der haustechnischen Abwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Ennepetal unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, ...



-15-

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzung des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Ennepetal sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Ennepetal infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichen Umfange hat der Ersatzpflichtige die Stadt Ennepetal von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Ennepetal haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 21 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also auch insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. ...

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absätze 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitungen oder Einbringung ausgeschlossen ist;
2. § 7 Absätze 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheiten der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zum Einhalten der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Ennepetal auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwassereinleitung einleitet;
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz-, Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 9 Absatz 2  
Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt Ennepetal angezeigt zu haben;
8. § 12 Absatz 2  
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
9. § 14  
eine öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung der Stadt Ennepetal überbaut;
10. § 15 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Ennepetal herstellt oder ändert;
11. § 15 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Ennepetal mitteilt;

...



-17-

11. a § 16

die Dichtheitsprüfung nicht oder nicht fristgerecht vornehmen lässt

12. § 17 Absatz 2

der Stadt Ennepetal die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Ennepetal hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;

13. § 19 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Ennepetal daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa in einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 u. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 23

### Gebühren und Aufwandsätze

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren und Aufwandsätze nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Ennepetal vom **27.12.1971** außer Kraft.<sup>1 2 3 4</sup>

<sup>1</sup> Bekanntgemacht am 01.05.1999 in der „Westfälischen Rundschau“ und in der „Westfalenpost“  
In Kraft getreten am 02.05.1999

<sup>2</sup> Angepasst durch Artikel 12 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 12.07.2001. Bekanntgemacht am 12.07.2001 in Westfälische Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 01.01.2002.

<sup>3</sup> I. Nachtrag vom 04.06.2004, Bekanntgemacht in der Westfälischen Rundschau / Westfalenpost am 12.06.2004. In Kraft getreten am 13.06.2004

<sup>4</sup> II. Nachtrag vom 23.12.2009. Bekanntgemacht in der Westfälischen Rundschau / Westfalenpost am 31.12.2009